



Kriterien für eine ABU Dispensation durch die Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene BAE aufgrund einer nachobligatorischen Ausbildung

Ausbildung in der Schweiz	falls	Eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ (auch sollte die ABU-Note ungenügend sein)	-> Dispensation
	falls	ABU Note von mind. 4.0 innerhalb eines EFZ Lehrgangs auch wenn EFZ nicht bestanden	-> Dispensation
	falls	Bestätigung einer anerkannten Berufsfachschule (kanonal oder ausserkantonal), dass die Ziele des ABU erfüllt sind	-> Dispensation
	falls	Mindestens zwei Jahre schweizerische Sek 2 Vollzeit-Schule mit hohem allgemeindbildenden Anteil (also bspw. FMS, Gymnasium, aber auch HMS, IMS falls Vollzeit, aber bspw nicht Brückenjahre), auch falls der Sek II Abschluss nach diesen 2 Jahren noch nicht erreicht ist (Fachmittelschulabschluss, Fachmaturität, gymnasiale Maturität)	-> Dispensation

Ausbildung im Ausland	falls Kombination aus:		ausländischer Sek 2 Abschluss	entweder	ausländischer Sek 2 Abschluss mit allgemeinbildendem Anteil (mind. 360 Lektionen allgemeinbildender Unterricht) (bspw. Lehrabschluss in Deutschland oder Österreich)	
				oder	Mindestens 12 Jahre (exkl. Kindergarten) Vollzeitschule mit hohem allgemeinbildenden Anteil im Heimatland	
	und	CH-Landes-sprache auf Stufe B2	entweder	Sprachdiplom B2 (oder Niveaubestätigung Gewerblich-industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke)		
			oder	die zwölf oben genannten Jahre wurden in Europa in einem Land in einer CH-Landessprache absolviert (also D, A, FL, F, I, etc)		
	und	CH Staatskunde und CH Recht	entweder	7 Jahre Wohnsitz in der CH		
			oder	CH-Bürger		
			oder	Integrationskurs oder Vorbereitungskurs für die Einbürgerung		
			oder	entsprechende ABU-Module an einer Berufsfachschule im Kanton Glarus		
			oder	Bestätigung dieser Kenntnisse durch eine anerkannte Berufsfachschule		